



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 90/08

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Gxxx v. Kxxxxxxxxx

.Antragsteller,

Berliner Vorwärts Verlagsgesellschaft mbH

Antragsgegnerin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.04.2008 durch die Richterin am Landgericht Becker als Vorsitzender, den Richter Stöß und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 29. Januar 2008 wird bestätigt.
2. Die weiteren Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

ZP550

Tatbestand

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin geltend.

Der Antragsteller ist als Rechtsanwalt tätig und vertritt die Verlegerin der Zeitschrift "Junge Freiheit" in presserechtlichen Angelegenheiten, u. a. in einer Auseinandersetzung mit Hr. Gxxxx Mxxxxx, der die Verlegerin der "Jungen Freiheit" wegen des Inhalts einer Broschüre in Anspruch nahm. Der Antragsteller gab daraufhin im Namen seiner Mandantin strafbewehrte Unterlassungserklärungen ab.

Die Antragsgegnerin verlegt die Zeitschrift "blick nach rechts" und betreibt den Internetauftritt unter der Domain www.bnr.de wo sie eine Meldung unter der Überschrift "'Junge Freiheit' muss Falschangaben unterlassen" veröffentlichte, die u. a. die verfahrensgegenständliche Äußerung enthielt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Meldung wird auf die Anlage Ast 2 (Bl. 21 d. A.) verwiesen.

Der Antragsteller nahm im Rahmen dieser Auseinandersetzung nicht öffentlich Stellung, äußerte sich allerdings in der Vergangenheit öffentlich zu verschiedenen anderen Mandatsverhältnissen. Ferner wurde in Teilen der Presse auch über das Privatleben des Antragstellers berichtet, z. B. über seine Hochzeit.

Der Antragsteller hält die antragsgegenständlichen Passagen für persönlichkeitsrechtsverletzend. Ein öffentliches Interesse an der verfahrensgegenständlichen Mitteilung sei nicht erkennbar. Er lege besonderen Wert auf die Vertraulichkeit des Mandatsverhältnis. Durch die Veröffentlichung solle er unter Druck gesetzt werden, um ihn von der Vertretung politisch umstrittener Publikationen abzuhalten.

Er hat am 29. Januar 2008 eine einstweilige Verfügung der Kammer erwirkt, durch die der Antragsgegnerin verboten worden ist, wie nachfolgend durch Hervorhebung kenntlich gemacht, zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und / oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen:

"Über einen Rechtsanwalt. Axxxxxxxx Gxxx vxx Kxxxxxxxx Berlin) gab der Verlag 'Junge Freiheit jetzt Unterlassungserklärungen ab."

Gegen diese der Antragsgegnerin zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich ihr Widerspruch.

Sie macht geltend:

Die öffentlichen Interessen an einer Offenlegung des Mandatsverhältnisses überwiegen die Interessen des Antragsteller. Er werde lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen und dadurch auch nicht ausgegrenzt oder stigmatisiert, so dass er die Veröffentlichung der Mitteilung zu dulden habe. Sie, die Antragsgegnerin, beobachte die rechte Szene, und es sei von Interesse zu erfahren, welche Kanzlei die Interessen der "Jungen Freiheit" vertrete. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass der Antragsteller auch sonst nichts dagegen habe, in Medien genannt zu werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen. Der

Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 935, 936 ZPO).

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der angegriffenen Berichterstattung gegen die Antragsgegnerin als Verlegerin aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004

Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG.

Ob die individuelle Mandatsbeziehung eines Rechtsanwalts zu einem Mandat in der Öffentlichkeit mitgeteilt werden darf, hängt von einer Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen der Parteien ab, nämlich der durch Art. 5 GG geschützten Meinungs-, Äußerungs- und Informationsfreiheit auf Seiten der Antragsgegnerin sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Berufsfreiheit des Rechtsanwalts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG) auf Seiten des Antragstellers.

Diese Abwägung ergibt ein Überwiegen der Interessen des Antragstellers an der Nichtoffenlegung des Mandatsverhältnisses.

Ausschlaggebend ist dafür zum Einen, dass ein öffentliches Informationsinteresse an der Mitteilung, welcher Rechtsanwalt die Verlegerin der "Jungen Freiheit" vertritt, kaum erkennbar ist. Die Antragsgegnerin ist zwar dieser Auffassung, teilt aber in ihren Schriftsätzen auch nicht mit,

worin dieses Interesse bestehen sollte. Soweit sie implizit davon ausgehen sollte, dass der rechtliche Vertreter einer Publikation auch deren politische Sichtweise teile, weshalb es für sie, die Antragsgegnerin, als Beobachterin der rechten Szene und ihre Leserschaft von Interesse sei zu erfahren, um wen es sich dabei handele, ist dem nicht folgen. Irgendwelche Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall für eine solche Sichtweise sprächen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dass sich der Antragsteller in der Vergangenheit zu anderen Mandaten - auch in der Öffentlichkeit - geäußert haben mag, lässt nicht darauf schließen, dass er damit generell oder im konkreten Mandatsverhältnis einverstanden gewesen wäre oder dies nun hinnehmen müsste.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der möglicherweise mit seiner Billigung erfolgten Berichterstattung über Aspekte seines Privatlebens, insbesondere seine Hochzeit. Daraus auf eine Zulässigkeit der vorliegenden Mitteilung zu schließen, verbietet sich schon deshalb, weil überhaupt kein Zusammenhang zwischen einer Zustimmung zu einer Berichterstattung über eine Hochzeit und der Mitteilung, für welche Mandanten man als Rechtsanwalt tätig ist, besteht.

Auf der anderen Seite spricht für das Interesse des Antragstellers, dass seine Mandatsbeziehung nicht in der Öffentlichkeit erörtert wird, dass er im Rahmen der Berufsfreiheit und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts grundsätzlich zusammen mit seinem Mandanten selbst entscheiden darf, in welchem Umfang der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, ob er für den Mandanten tätig ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn an dem konkreten Mandat und der Tätigkeit des Rechtsanwalts, wie vorliegend, ein allenfalls marginales Interesse der Öffentlichkeit besteht. Es bestünde anderenfalls die Gefahr, dass ein Rechtsanwalt sich gehindert sehen könnte, bestimmte Mandate zu übernehmen, weil bei jedweder Vertretung jederzeit sein Name genannt werden könnte. Vorliegend handelte es sich lediglich um ein einfaches Schreiben, das der Antragsteller für seine Mandantin verfasst und mit dem er die geforderte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Im Ergebnis zu Unrecht beruft sich die Antragsgegnerin auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. November 2006 (NJW-RR 2007, 619 ff.). Zwar ist es zutreffend, dass

vorliegend lediglich die Sozialsphäre des Antragstellers betroffen ist und es in der genannten Entscheidung heißt, "dass der Einzelne sich in diesem Bereich von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, einstellen muss (vgl. Senatsurteil vom 20. Januar 1981 -, 385). Wer sich im Wirtschaftsleben betätigt, setzt sich in erheblichem Umfang der Kritik an seinen Leistungen aus (vgl. 407 f. - Dubioses Geschäftsgebaren - und Senatsurteil, 320 m.w.N.). Zu einer solchen Kritik gehört auch die Namensnennung. Die Öffentlichkeit hat in solchen Fällen ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Insoweit drückt sich die Sozialbindung des Individuums in Beschränkungen seines Persönlichkeitsschutzes aus. Denn dieser darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (vgl. Senatsurteil vom 20. Januar 1981 - aaO)."

Allerdings war der betroffene Kläger in jenem Fall ein Geschäftsführer einer landeseigenen GmbH, die ein Klinikum mit ca. 900 Mitarbeitern in einer strukturschwachen Region Brandenburgs unweit von Berlin betrieb und der nach einem medienwirksamen Skandal im Zusammenhang mit der Abberufung seines Vorgängers angetreten war, um als neuer Geschäftsführer das Klinikum aus der Krise herauszuführen, und damit über den lokalen Bereich hinaus auch mit Interviews an die Öffentlichkeit getreten war. Der Bundesgerichtshof legte der Entscheidung aufgrund dessen zugrunde, dass der dortige Kläger "im Wirtschaftsleben - noch dazu im Bereich der öffentlichen Hand - als Geschäftsführer eines großen Klinikums eine solch herausragende Position" innehatte, dass er die dort angegriffene Berichterstattung grundsätzlich hinnehmen musste. Insoweit ist der Fall allerdings auf die hier vorliegende Konstellation nicht übertragbar, in der es nicht um einen Aufsehen erregenden zumindest regional bedeutsamen Skandal ging, sondern um eine einfache, wenn auch wohl politisch geprägte; presserechtliche Auseinandersetzung, bei der der Name des Rechtsanwalts der Verlegerin der "Jungen Freiheit" keinerlei Rolle spielte.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Becker

Stöß

von Bresinsky